

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –

49661 Cloppenburg

Antrag gem. § 56 NKomVG
**„Satzung über Ehrungen und die Verleihung von
Ehrenbezeichnungen“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
beantragt die Gruppe Grüne/UWG den o.g. Beratungsgegenstand über den
VA in die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Ratssitzung
aufzunehmen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden wir den folgenden
Beschlussvorschlag zur Abstimmung stellen:

**„Der Rat der Stadt Cloppenburg beschließt eine Satzung über Ehrungen und
die Verleihung von Ehrenbezeichnungen gem. Anlage 1.“**

Begründung:

In der Stadt Cloppenburg sind in der Vergangenheit verdiente Bürger*innen
durch verschiedene Auszeichnungen geehrt worden. Zu nennen wären hier die
Verleihung von Ehrenbürgerschaften, des „Silbernen Löffels“, des Ehrentitels
„Altbürgermeister“ oder Einträge in das Goldene Buch der Stadt. Diese
Entscheidungen sind nach unserer Wahrnehmung eher „aus dem Bauch
heraus“, ohne verbindliche Richtlinien bzw. konkret beschriebene Vorgaben,
in Gang gebracht und durch einfache Mehrheiten bestimmt worden.

Wir halten es für sinnvoll, entsprechend den Vorgaben der Niedersächsischen
Kommunalverfassung eine von Rat beschlossene Satzung als Grundlage für
künftige Ehrungen zu erstellen. Dem Antrag beigefügt wird ein konkreter
Vorschlag für einen Satzungserlass (als Anlage 1), der mit diesem Antrag zur
Diskussion gestellt werden soll. Er fußt auf § 29 in Verbindung mit
§ 10 und 58 Abs. 1, 6 NKomVG.

Cloppenburg, 10. 1. 2023

Ihre Ansprechpartner*innen

Michael Jäger

Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Jutta Klaus

Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Dr. Katja Thieke

Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer

Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-bear-ballou@gmx.de

Stefan Benken

Molberger Straße 9d
49661 Cloppenburg
Telefon: 70 23 999
Mobil: 0152 3713 8672
E-Mail: stefan.benken@gmx.net

Katja Kuhlmann

Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Alexandra Kramer

Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail: kramer.alexandra@ewetel.net

Wir schlagen vor, mit der zu beschließenden Satzung verbindliche Vorgaben für folgende Ehrungen festzulegen:

- a) die Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
- b) die Verleihung der Bezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin,
- c) die Verleihung des „Silbernen Löffels“;
- d) die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Cloppenburg,
- e) die Ehrung langjähriger Ratsmitglieder.

Wir bitten um Unterstützung.



Michael Jäger

Anlage 1

Entwurf/Vorschlag

Satzung der Stadt Cloppenburg über Ehrungen und die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Gemäß des § 29 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cloppenburg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Cloppenburg ehrt verdiente Persönlichkeiten oder Personengruppen durch:

- a) die Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
- b) die Verleihung der Bezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin,
- c) die Verleihung des „Silbernen Löffels“;
- d) die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Cloppenburg,
- e) die Ehrung langjähriger Ratsmitglieder.

(2) Die Ehrungen werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Stadt vorgenommen (z. B. beim Neujahrsempfang der Stadt)

(3) Eine Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe a – e begründet keinerlei besonderen Rechte.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Cloppenburg kann an besonders verdienstvolle Persönlichkeiten, die herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt in erheblichem Maße gefördert haben, den Titel „Ehrenbürger/Ehrenbürgerin“ verleihen.
- (2) Der Titel wird in der Regel an natürliche Personen verliehen, die sich weit über das Maß hinaus um die Stadt Cloppenburg verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt.
- (4) Der Titel kann nur lebenden Personen verliehen werden.
- (5) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/Ehrenbürgerin der Stadt Cloppenburg“.
- (6) Der Stadtrat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Ratsmitglieder notwendig. Der Verwaltungsausschuss bereitet diese Entscheidung vor.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Der/dem zu Ehrenden wird hierüber eine Urkunde bzw. ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Dieser gibt Auskunft über die Art der Verdienste und wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem Ratsvorsitzenden unterzeichnet.
- (8) Ehrenbürger*innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Cloppenburg eingeladen.

§ 3 Altbürgermeister*in

- (1) „Altbürgermeister*in“ ist eine durch den Stadtrat zu verleihende Ehrenbezeichnung für eine*n langjährige*n Bürgermeister*in.
- (2) Mit dieser Ehrenbezeichnung können Personen ausgezeichnet werden, die eine außergewöhnlich lange Zeit das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin innehatten und sich in ihrem Amt in besonderer Weise um die Stadt verdient gemacht haben.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung ist, dass der/die zu ehrende Bürger*in der Stadt Cloppenburg ist und langjährig, d.h. zumindest zwei Wahlperioden, als Bürgermeister*in tätig war und inzwischen ausgeschieden ist.
- (4) Der Stadtrat berät und beschließt über die Verleihung des Titels in öffentlicher Sitzung. Voraussetzung für die Verleihung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtratsmitglieder.
- (8) Altbürgermeister*innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Cloppenburg eingeladen.

§ 4 Verleihung des „Silbernen Löffels“

- (1) Die Stadt ehrt Persönlichkeiten oder Gruppen, die sich auf sozialem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, ökologischem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet über Jahre herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt in erheblichem Maße gefördert haben, mit der Auszeichnung des „Silbernen Löffels“.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung des „Silbernen Löffels“ trifft der Verwaltungsausschuss der Stadt Cloppenburg.

§ 5 Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Cloppenburg

(1) Die Stadt ehrt herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf ökologischem, politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, sozialem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben haben, mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Cloppenburg.

(2) Der Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung oder im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der zu ehrenden Persönlichkeit in Cloppenburg.

(3) Die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt trifft der Stadtrat. Für die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Ratsmitglieder notwendig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Ehrung langjähriger Ratsmitglieder

(1) Ausscheidende Ratsmitglieder erhalten als Dank und Anerkennung für das geleistete Ehrenamt eine Urkunde und ein Präsent.

(2) Für langjährige Tätigkeit im Rat der Stadt Cloppenburg werden Ratsmitglieder nach drei Ratsperioden besonders geehrt. Sie erhalten neben einer Anerkennungsurkunde

- nach 3 Ratsperioden das Stadtwappen in Bronze
- nach 4 Ratsperioden das Stadtwappen in Silber
- nach 5 Ratsperioden das Stadtwappen in Gold
- nach 6 Ratsperioden das Stadtwappen in Gold auf Schiefer
- nach weiteren Ratsperioden ein individuelles Präsent.

§ 7 Verfahren

(1) Die/der Bürgermeister*in der Stadt Cloppenburg, die Fraktionen und Gruppen sowie einzelne Ratsmitglieder sind berechtigt, würdige Personen bzw. Personengruppen vorzuschlagen, denen eine Ehrung gemäß den §§ 2- 5 zuteil werden soll.

(2) Der Antrag ist mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der Verdienste zu versehen und dem Rat der Stadt vorzulegen.

§ 8 Rücknahme / Widerruf der Ehrung

(1) Die Stadtvertretung kann die Ehrenbürgerwürde wieder entziehen, wenn sich die/der Geehrte im Nachhinein der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Aberkennung kann auch posthum erfolgen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

(2) Die Eintragung in das „Goldene Buch“, die Verleihung der Ehrenurkunde oder des „Silbernen Löffels“ kann durch Entscheidung des Stadtrats ebenfalls formal aberkannt werden, wenn die/der Ausgezeichnete sich im Nachhinein der Ehrung als unwürdig erweist. Für Entscheidungen ist eine

Mehrheit von mindestens 2/3 aller Ratsmitglieder erforderlich.

§ 9 Sportlerehrung

Die Ehrung aktiver Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen erfolgt unabhängig von dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.